
Aktionsrichtlinie¹

„Förderung von Photovoltaikanlagen“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBL. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABL. Nr. 370/2014 in der Fassung LABL. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist es, einen Beitrag zur Reduktion von Belastungen durch Luftschadstoffe und klimarelevanten Gasen zu leisten.
- 2.2. Gleichzeitig soll es damit auch zu einer schrittweisen Einsparung von CO₂ Emissionen und/oder dem Ersatz von fossilen Energieträgern kommen.
- 2.3. Weiters soll ein Beitrag zum Erreichen der Ziele der „Burgenland 2050 - Klima & Energie Strategie“ des Landes Burgenland geleistet werden. Vordergründigste Ziele sind hierbei die Erreichung der Energieautonomie und der Verzicht von fossilen Energieträgern bis 2050.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABL. Nr. 370/2014 in der Fassung LABL. Nr. 217/2015)

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind:

die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegeln für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABl. L 156 vom 20.06.2017 S. 1 (beide im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“) und

die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 und

die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft (inkl. Tourismus- und Freizeitwirtschaft) sein, deren Sitz oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

Das antragstellende Unternehmen muss gleichzeitig mit der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass sich entweder Sitz oder Betriebsstätte im Burgenland befinden.

4.2. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.

4.3. Ausschlusskriterien

- 4.3.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;
- 4.3.2. Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- 4.3.3. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- 4.3.4. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates
- 4.3.5. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Burgenland. Die Umsetzung von Investitionsprojekten muss auf vorbelasteten Flächen erfolgen.

Als vorbelastete Flächen gelten unter anderem Dachflächen, Parkplätze, Entwässerungsbecken, fassadenintegrierten bzw. bauwerkintegrierte Projekte sowie vergleichbare bereits verbaute/versiegelte Flächen.

Die Förderung von PV-Anlagen auf unbelasteten Freiflächen sind von der gegenständlichen Förderung ausgeschlossen.

5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben

- 5.2.1. Förderbare Vorhaben werden nach Möglichkeit auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) abgewickelt. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (=Anreizeffekt).

5.2.2. Förderungen, die nicht unter 5.2.1. erfolgen, sondern auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten sind:

- 6.1.1. Planungskosten (max. 5 % der anerkehbaren sonstigen Kosten)
- 6.1.2. Photovoltaikmodule
- 6.1.3. Wechselrichter
- 6.1.4. Unterkonstruktion
- 6.1.5. Elektromaterial
- 6.1.6. DC- und AC-seitige Montage bzw. sonstige Montage im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage
- 6.1.7. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.

6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten bzw. die Mindestgröße der Anlage beträgt im Falle der Förderung nach

- 6.2.1. Punkt 5.2.1 dieser Richtlinie entweder eine förderbare Berechnungsbasis von mindestens Euro 150.000,00 oder die geplante Anlage verfügt über eine Mindestgröße von 150 kWp (de-minimis)
- 6.2.2. Punkt 5.2.2 dieser Richtlinien eine förderbare Berechnungsbasis von Euro 300.000,00. Die förderbare Berechnungsbasis ergibt sich aus der Differenz zwischen den Investitionskosten der Photovoltaikanlage und einer Referenzanlage. Die Kosten der Referenzanlage werden von der Förderstelle nach Größe der Photovoltaikanlage berechnet und in Abzug gebracht. (AGVO)

6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

Bilanzführende Förderungswerber müssen die geförderten Investitionskosten jedenfalls im Anlagevermögen aktivieren.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten (=Berechnungsgrundlage) berechnet wird.
- 7.2. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 20%, wobei diese Obergrenze, abhängig von der begleitenden Umsetzung von gem. 7.3. definierten Begleitinvestitionen, heraufgesetzt werden kann.
- 7.3. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien ab:
 - a) KMU
 - b) eigenverbrauchsoptimierte Anlagen (mindestens 50% Eigenverbrauch)
 - c) Umsetzung von Begleitmaßnahmen (zB entsprechend großes Speichersystem – mindestens 10% Speicherkapazität der verbauten und förderfähigen kWp-Leistung, hauseigene Ladestation für Unternehmens-Elektrofahrzeuge)
 - d) Umsetzung von statischen Erfordernissen oder baulichen Maßnahmen zwecks Errichtung der PV-Anlage (zB Dachverstärkung – Nachweis der Notwendigkeit durch einen Statiker, konstruktionsbedingte Aufbauten – die Kosten hierfür müssen in einer adequaten Relation zu den förderbaren Kosten stehen)

Der Aufschlag für Punkt a) und c) beträgt jeweils 5 Prozentpunkte. Der Aufschlag für die Punkte b) und d) beträgt jeweils 10 Prozentpunkte.

Für Bleispeichersysteme wird kein Aufschlag gewährt.

Je erfülltem Kriterium kann der Fördersatz um die angegebenen Prozentpunkte erhöht werden. Der maximale Fördersatz kann jedoch höchstens 45% der förderbaren Berechnungsgrundlage betragen.

- 7.4. Der maximale Förderzuschuss je Projektvorhaben gemäß dieser Förderrichtlinie beträgt 350.000,00 Euro.
- 7.5. Bei Förderungen gemäß 5.2.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf

Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1.) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.
- 8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.2.) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

- 8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:
- der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Ablösekosten
 - der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern, es sei denn, es kann ein Nachweis der Aktivierung im Anlagevermögen nachgewiesen werden (keine sofortige Abschreibung)
 - Eigenleistungen (interne Personalkosten)
 - Kosten der Finanzierung
 - Öffentliche Abgaben und Gebühren
 - der Ankauf von Bezugsrechten
 - Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung
 - Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
 - Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie zb Baugenehmigung, Kosten für Baufreimachung eines Grundstückes
 - Projekte, die keine eindeutige Abgrenzung zur unternehmerischen Investition ermöglichen (z. B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten) bzw. Projektteile, die sowohl dem privaten als auch dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind
 - Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten

- Kosten von verbundenen Unternehmen, die nicht im Vorhinein bekanntgegeben und auch genehmigt wurden
- Projekte, bei denen die Publizitätsvorschriften nicht eingehalten werden
- Kosten, die außerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen

8.4. Leasingfinanzierte Investitionen oder Contracting sind nicht förderbar.

8.5. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

Für dasselbe Vorhaben (Investitionskosten) dürfen nur beihilfefreie Förderungen in Anspruch genommen werden.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Gegenständliche Aktionsrichtlinie kommt im Rahmen des EFRE Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ zur Anwendung. Förderungswerber und Projekte müssen daher die entsprechenden Kriterien gemäß dem IWB-EFRE Programm erfüllen, um im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt zu bekommen.

10.2. Strom, der nicht im eigenen Unternehmen (Unternehmensverbund) genutzt wird, darf nur netzgekoppelt weitergegeben werden.

10.3. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über € 500.000,00 unterliegen den Transparenzpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind folgende Parameter:
Beihilfennummer, Name des Empfängers, Beihilfeninstrument, Beihilfenelement in voller Höhe, Gewährungsakt.

Die Veröffentlichung der Daten wird von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung angerechnet, vorgenommen

10.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

10.5. Die Reihung der eingereichten Anträge erfolgt nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Nach Ausschöpfung des Budgets können keine Anträge mehr bewilligt werden.

10.6. Jede Förderungswerberin oder jeder Förderungswerber ist berechtigt, pro Kalenderjahr einen Förderantrag einzureichen.

10.7. Der Förderungnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten ab Einreichung des Förderantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.8. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsentwicklung Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

Tel.: +43 (0)5 9010 21-0

Fax: +43 (0)5 9010 21-10

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können nach Maßgabe des vorhandenen Budgets (1 Mio. Euro) bis zum 31.12.2021 eingebracht werden.